

Modellflugplatzordnung des Modellbau Club Schwandorf e.V.

1 Allgemeines

1.1 Eigentümer

Modellbau – Club Schwandorf e.V.

1.2 Platzbenennung

Modellflugplatz Schwandorf / Sonnenried
Gemarkung Schwarzenfeld / Sonnenried, Flurnummer: 456

1.3 Geographische Lage

12° 13´ 09“ Ost und 49° 21´ 08“ Nord Höhe NN: 376 m

1.4 Umfang der Genehmigung

Betriebsgenehmigung nach § 16 Luft-VG, erteilt durch die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – unter Nr. 25.1 – 3742.7.OPF vom 18.07.07 für Flugmodelle aller Art bis maximal 25 kg Gesamtmasse.

Für Flugmodelle mit Kolbenmotor gilt ein max. Schallpegel von 73 dB(A)/25 m.

Für Flugmodelle mit Turbinenstrahltriebwerk gilt ein max. Schallpegel von 90 dB(A)/25m.

Die Erlaubnis wird gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Gründe des Widerrufs sind im o.g. Genehmigungsbescheid definiert.

1.5 Aufstiegszeiten

Aufstiegszeiten täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Modellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur zwischen 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Siehe dazu auch verbindlich Punkt 2.3.2 „Flugzeiten“.

1.6 Verwendung

Der Modellflugplatz dient den Mitgliedern und Gästen des MBC – Schwandorf zur Ausübung ihres Flugmodellsportes. Eine anderweitige Verwendung bedarf einer Genehmigung seitens des Vereinsvorstandes.

2 Rechte und Pflichten

2.1 Allgemeines

Jeder Modellflieger, der Mitglied des MBC Schwandorf ist, und seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachgekommen ist, hat das Recht, das Fluggelände unentgeltlich zu benutzen.

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

Er hat auch die Pflicht, sich sportlich einwandfrei zu benehmen und nachfolgende Regeln genauestens zu beachten.

2.2 Gesetzliche Bestimmungen

2.2.1 Haftpflichtversicherung

Jeder Modellflieger muss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend haftpflichtversichert sein. Er haftet bei Schäden gegenüber dritten Personen selbst.

2.2.2 Funkfernsteuerungen

Alle in Betrieb genommenen Funkfernsteuerungen müssen den Vorschriften der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Funkfernsteuerungen sind während des Betriebes mit einer farbigen Kennzeichnung, die die Kanalnummer enthält gekennzeichnet sein.

2.2.3 Lärmpass

Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem Stand der Entwicklung entspricht, ausgestattet sein. Alle Motorflugmodelle müssen einer Lärmmessung unterzogen und der gemessene Emissionswert in einem „Lärmpaß“ dokumentiert werden. Siehe hierzu auch Punkt 1.4. der Flugordnung. Die Messprotokolle müssen folgende Details enthalten: Bezeichnung des Modells, Art des Motors, Luftschraube (mit Material, Steigung, Durchmesser), verwendeter Schalldämpfer, ermittelte Messwerte und Unterschrift des Messbeauftragten). (Details zur Durchführung der Messung sind dem Lärmpaß zu entnehmen).

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Modell „geräuschrelevante“ Veränderungen vorgenommen wurden. Der Lärmpass ist stets mitzuführen.

2.2.4 Nachweispflicht

Jeder Modellflieger hat selbst Sorge zu tragen, daß Haftpflichtversicherung und Lärmpass auf dem aktuellen Stand gehalten und ständig mitgeführt werden. Auf Verlangen, sind dem Flugleiter / Vorstandschaft und den Aufsichtsbehörden (Luftamt oder Polizei) die entsprechenden Dokumente vorzulegen.

2.3 Flugbetrieb

2.3.1 Allgemeine Sicherheit

Während des Flugbetriebes ist der Modellflugplatz gegen ein Betreten durch Unbefugte durch den Flugleiter und anwesende Mitglieder abzusichern.

Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und Hindernissen sein.

Zwischen den einzelnen Piloten müssen klare Absprachen während des Flugbetriebes untereinander getroffen werden.

Piloten sollen zur Absprache einen gemeinsamen Standpunkt wählen.

2.3.2 Flugzeiten

Folgende vorgeschriebene Flugzeiten gelten unter Berücksichtigung des Absatzes 1.5.

2.3.2.1 Segelflug- & Elektromodelle: Täglich von 30 Min. nach Sonnenaufgang bis 30 Min. vor Sonnenuntergang. (Siehe dazu auch entsprechende Sonnenaufgangs- & Untergangszeiten)

2.3.2.2 Modelle mit Verbrennungsmotoren: Täglich von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang.

2.3.2.3 Modelle mit Turbinenantrieb: Täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, zwei Modelle gleichzeitig. AUSNAHME: An Sonn- & Feiertagen, zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr darf nur 1 Turbinenmodell betrieben werden. (Ruhezeiten sind zu beachten!)

2.3.2.4 Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Flugordnung behält sich die Vorstandschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vor !

2.3.3 Flugleiter

Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Sofern sich weniger als 3 Piloten auf dem Gelände aufhalten, kann von der Bestellung eines Flugleiters abgesehen werden.

Flugleiter ist

- an Wochenenden und Feiertagen, sowie bei Veranstaltungen derjenige, der vom Vorstand hierzu eingeteilt wurde. Eine Liste hängt aus.
- Ansonsten das erste volljährige Vereinsmitglied, das am Gelände erscheint oder derjenige, auf den sich die Anwesenden einigen.

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muß erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Er hat sicherzustellen, dass nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligte Anwesende sich hinter dem Sicherheitszaun aufhalten. Die Flugsektoren für die jeweiligen Modellarten sind zu kontrollieren. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Bestellung von mehr als einem Flugleiter ist zulässig.

2.3.4 Funkstörungen

Bei Anzeichen von Funkstörungen durch Fremdimpulse ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen und dem Flugleiter zu melden. Die Luftfahrtbehörde ist jeweils schriftlich über den Vorgang zu informieren.

2.3.5 Bewegliche Startgeräte

Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen oder ähnliche Vorrichtungen) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.

2.3.6 Maximale Anzahl von Motor- Turbinenmodellen

Es dürfen maximal vier Flugmodelle mit Verbrennungsmotor oder max. zwei Turbinenmodelle (Ausnahmen siehe 2.3.2.3) gleichzeitig betrieben werden.

2.4 Flugraum

2.4.1 Allgemeines

Flugmodelle dürfen sich nur im definierten Flugraum befinden (sh. Skizze Flugraum Anhang). Es gilt ein Radius von 500 m, gemessen vom Zentrum der Teerbahn. Motorflugmodelle haben einen 180° Sektor, südlich des Sicherheitszaunes, Segel- &

Elektroflugmodelle einen 360° Sektor. Das Überfliegen des Parkplatzes und Zuschauertraumes ist generell verboten.

Modellflugzeuge haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen, ggf. zu landen. Hierbei ist die Motorflugplatzrunde des Flugsportclub Charlottenhof zu beachten.

2.4.2 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren

Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen den Handlauf in Richtung Norden nicht überfliegen. Der südliche Luftraum wird durch das „Wäldchen“ begrenzt.

Ein Lärmpass ist zu führen.

2.4.3 Flugmodelle mit Turbinenantrieb

Es gilt uneingeschränkt der allgemein genehmigte Flugraum für Motormodelle, sollte der Flugraum nicht eingehalten werden können, darf das Turbinenmodell nicht betrieben werden.

Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden.

Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite bereitgehalten werden.

Testläufe oder Inbetriebnahme der Turbine dürfen nicht im Vorbereitungsraum stattfinden, es dürfen sich keine Personen oder Gegenstände im Abgasstrahl des Modells befinden.

Ein Lärmpass ist zu führen.

2.4.4 Überfliegen von Straßen, Wege oder Personen

Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, daß sich auf den betreffenden Abschnitten auf min. 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes muß stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Befinden sich Personen im ausgewiesenen Flugraum (Spaziergänger, Feldarbeiter), so muß auf einen anderen Flugbereich ausgewichen werden.

2.4.5 Andere Flugmodelle

Für alle anderen Flugmodelle gilt ein Radius von 500 m. Das Vereinsgelände (Hütte, Parkplätze und Aufenthaltsbereiche) dürfen nicht im Tiefflug (< 50m) überflogen werden. Für Start- und Landevorgänge ist der Pistenbereich zu nutzen.

3 Pistenordnung

3.1 Sicherheit

Jeder Modellflieger hat sich beim Flugbetrieb so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind, insbesondere aber Personen nicht gefährdet werden können.

Der Flugleiter ist gegenüber allen Personen am Modellflugplatz weisungsbefugt.

3.1.1 Parkplätze

Zum Parken der Autos sind die ausgewiesenen Flächen zu benutzen. Wer anders parkt, ist auf die Rechtsverhältnisse aufmerksam zu machen.

3.1.2 Aufstellen der Flugmodelle

Aus Sicherheitsgründen dürfen Flugmodelle nur auf den dafür vorgesehenen Montageplätzen hinter dem Sicherheitszaun zusammengebaut und abgestellt werden.

3.1.3 Zuschauer

Zuschauern ist der Aufenthalt auf der Piste zu verbieten. Sie sollen sich hinter dem Handlauf aufhalten.

3.2 Flugbetrieb

3.2.1 Allgemein

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person durchgeführt werden (Prüfung nach StVO reicht aus).

Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig in Sichtkontakt beobachtet werden. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.

3.2.2 Flugleiter

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muß erforderlichenfalls ordnend eingreifen, seine Tätigkeit ist im Flugleiterbuch namentlich festzuhalten.

Der Flugleiter ist gegenüber allen Personen am Modellflugplatz weisungsberechtigt.

Das Flugleiterbuch ist ordnungsgemäß zu führen und auszufüllen.

Nachfolgende Informationen müssen im Flugleiterbuch enthalten sein:

- Name und Unterschrift der eingesetzten Flugleiter
- Zeitraum der Flugleitertätigkeit
- Namen der Piloten und deren Modelle, mit Bezeichnung um welches Modell sich handelt. (S=Segler, E=Elektro, V=Verbrenner, T=Turbine)
- Zeitangabe des Piloten wann er den Flugbetrieb begonnen, bzw. beendet hat
- Eintragung aller besonderen Vorkommnisse (z.B. Abstürze, Verletzungen von Personen, Flurschäden, Beschwerden, bzw. sonstiger Ereignisse).

3.2.3 Gastflieger

„Gastflieger“ dürfen nur dann Gebrauch vom Fluggelände machen, wenn diese (kurzzeitig) Mitglieder des Vereins werden. Ansonsten dürfen diese keine erlaubnispflichtigen Flugmodelle auf dem Gelände betreiben. Gastflieger dürfen den Platz nur mit Genehmigung durch den Flugleiter oder ein Mitglied der Vorstandschaft benutzen. Die Vorstandschaft behält sich eine Gebührenregelung vor. Die Gastflieger müssen sich vor Flugbeginn mit der Platzordnung vertraut machen. Alle Gastflieger müssen die vorstehend aufgeführten Bestimmungen einhalten, ggf. kann ein Probeflug als Nachweis der Flugmodellbeherrschung gefordert werden.

3.3 Strafmaßnahmen

Bei Verstoß gegen diese Modellflugplatzordnung sind folgende Strafmaßnahmen vorgesehen:

3.3.1 Verwarnung und / oder Tagesflugverbot

Der Flugleiter ist berechtigt eine Verwarnung oder ein Tagesflugverbot auszusprechen, sofern gegen die Flugordnung verstoßen wird.

3.3.2 Flugverbot für einen bestimmten Zeitraum, sowie Antrag auf Ausschluß aus dem Verein

Bei wiederkehrenden Verstößen gegen die Flugordnung kann die Vorstandschaft ein längeres Flugverbot oder gar einen Ausschluß aus dem Verein bewirken. Diese Entscheidungen werden dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt.

3.3.3 Rechtliche Lage

Alle Zuwiderhandlungen können zivilrechtlich verfolgt werden. Mit dieser Flugordnung verlieren alle vorhergehenden Flugordnungen ihre Gültigkeit. Die Vorstandschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass allen aktiven Piloten diese Flugordnung zur Kenntnis gebracht wird und dies durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren.

4. Schlußbemerkung

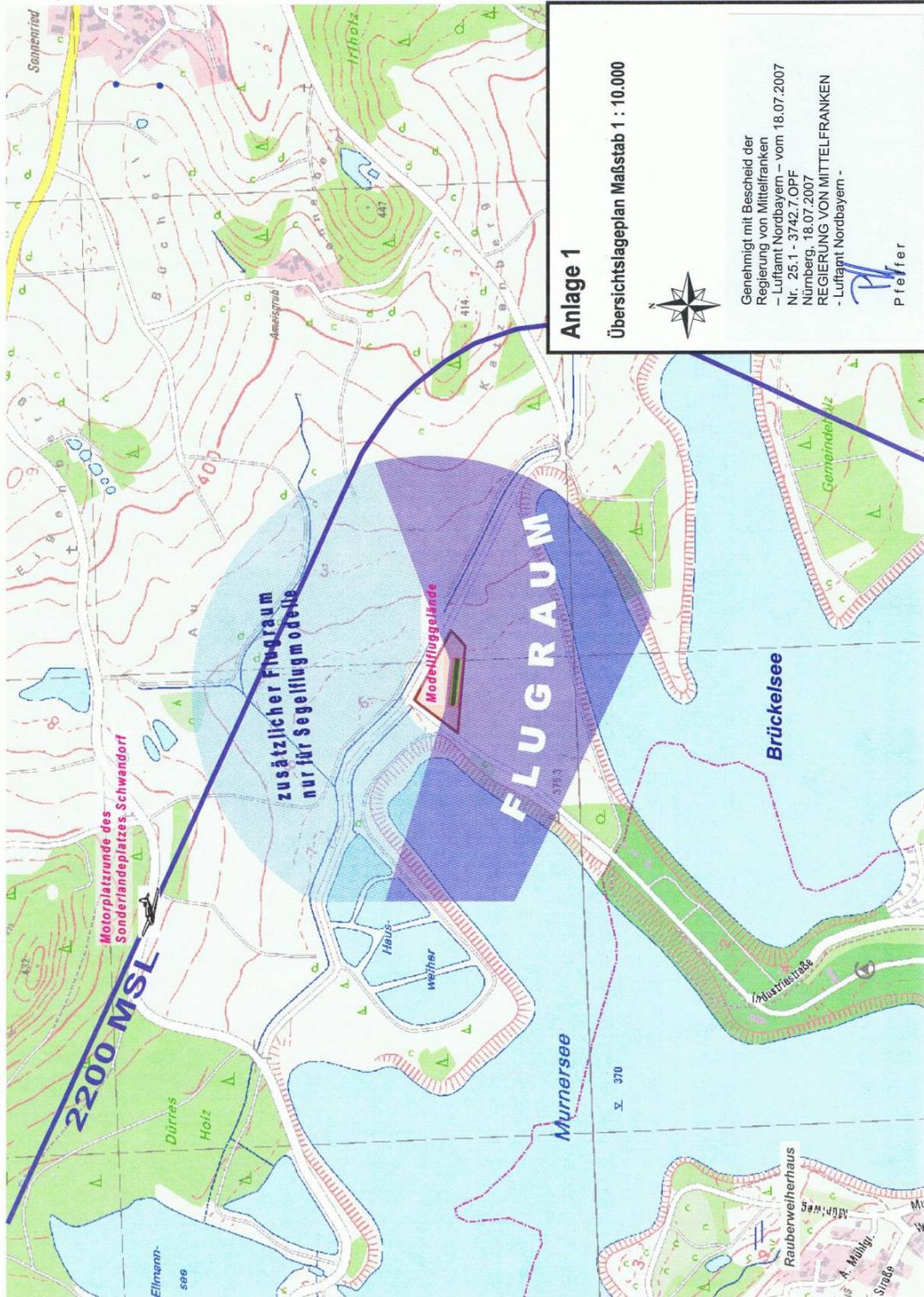
Der in mühevoller Arbeit erstellte und gepflegte Modellflugplatz Schwandorf / Sonnenried dient allen Modellfliegern zur Ausübung ihres schönen Sportes, sowie zur Erholung und nicht zuletzt zur Leistungssteigerung im Modellflugsport.

Mögen viele Modellflieger diesen Platz mit viel Freude benützen !

Diese Flugordnung wurde mit Genehmigungsbescheid vom 18.07.07 überarbeitet und in Kraft gesetzt. Die Flugordnung vom 03.12.99 verliert hiermit ihre Gültigkeit. Diese Flugordnung ist fester Bestandteil der Satzung des Vereines und nur ein Auszug aus dem Genehmigungsbescheid vom 18.07.07 durch das Luftamt Nürnberg, der dadurch nicht in seinem Umfang berührt wird.

Modellbau Club Schwandorf e.V.
Schwandorf, 20.09.07
i.A. der Vorstandschaft

1.Vorsitzender
Josef Gruber



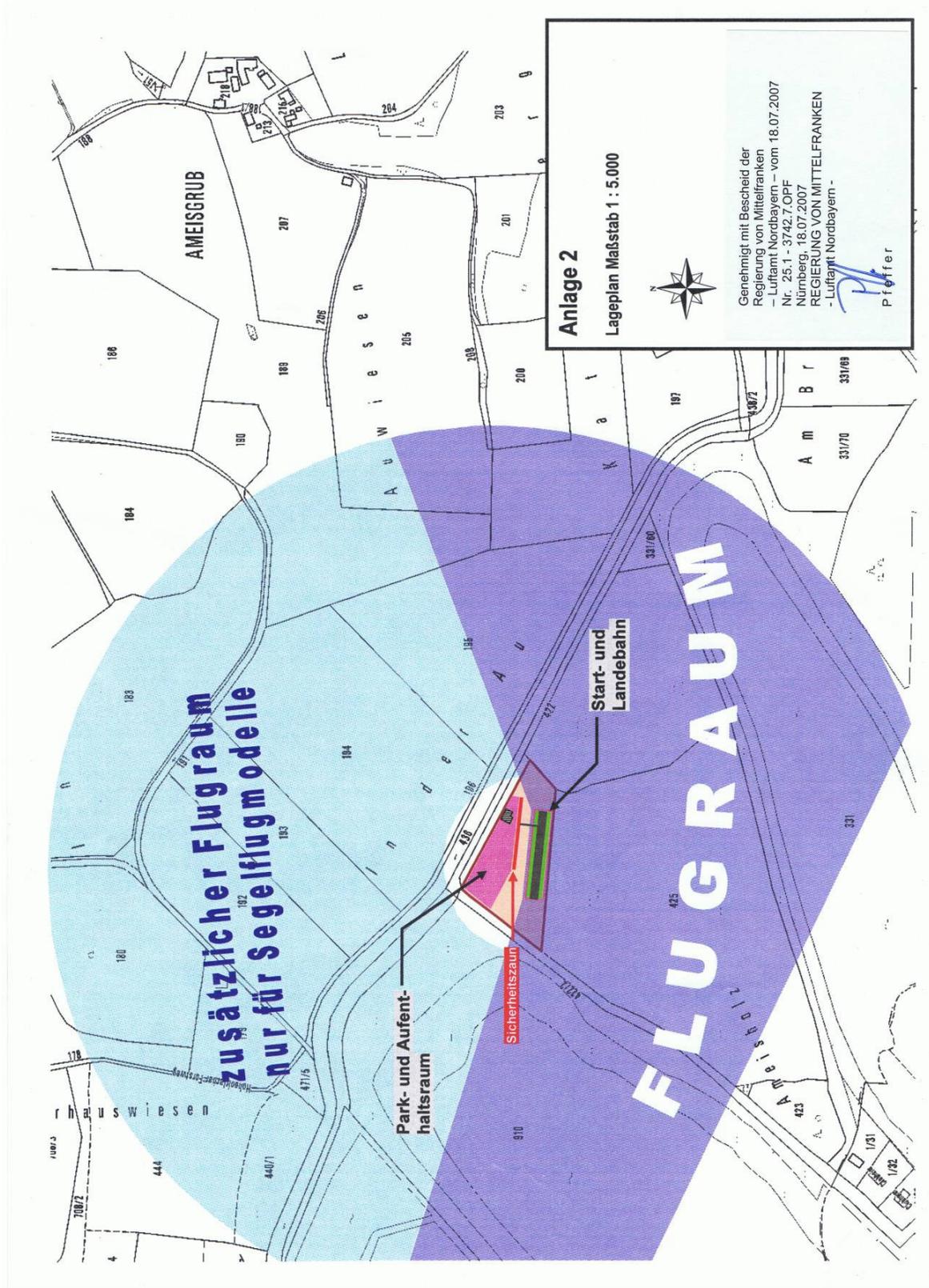
Anlage 1

Übersichtslageplan Maßstab 1 : 10.000



Genehmigt mit Bescheid der
 Regierung von Mittelfranken
 – Luftamt Nordbayern – vom 18.07.2007
 Nr. 25,1 - 3742,7.OPF
 Nürnberg, 18.07.2007
 REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
 – Luftamt Nordbayern –

Pfeifer



Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Flugordnung (Blatt 1 bis 8) entspricht den Vorgaben aus Lit. A Ziff. IV. 18 des Erlaubnisbescheides vom 18.07.2007.

Die Festlegungen der Flugordnung werden genehmigt und hiermit für verbindlich erklärt. Sie sind dadurch Bestandteil des o.g. Erlaubnisbescheides. Änderungen der Flugordnung treten erst nach Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde in Kraft.

25.1 - 3742.7.OPF
Nürnberg, 26.11.07
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
- Luftamt Nordbayern -


Pfeffer

